Dipl.-Wirtsch.-Ing. Eyk Nowak

Der Investitionsabzugsbetrag

Der Investitionsabzugsbetrag bietet Steuerpflichtigen die Möglichkeit, für die zukünftige Anschaffung oder Herstellung eines abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgutes des Anlagevermögens eine Gewinnminderung in Form eines Abzugsbetrags zu bilden. Durch die zeitliche Vorverlagerung der Gewinnminderung, höchstens drei Jahre vor Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsgutes, werden durch die Bildung eines Investitionsabzugsbetrages kleine und mittlere Betriebe begünstigt, da hierdurch ein vorzeitiger Betriebsausgabenabzug und damit eine vorgezogene Steuerersparnis erreicht wird.

Mit Wirkung ab dem 1.1.2016 entfällt bei der Bildung eines solchen Investitionsabzugsbetrages die Pflicht zur Benennung der Funktion des begünstigten Wirtschaftsgutes und der Höhe der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Damit reicht es nunmehr aus, dass lediglich der Betrag als solches im Jahresabschluss berücksichtig wird. Weitere Angaben sind für die Anerkennung nicht erforderlich. Auch muss seit dem oben genannten Datum die konkrete Investitionsabsicht nicht nachgewiesen werden, was in den Vorjahren z.B. durch eine verbindliche Bestellung zu belegen war. Damit hat der Zahnarzt nunmehr ein Wahlrecht, ob und für welche begünstigten Investitionen der Investitionsabzugsbetrag hinzugerechnet werden soll. Auch kann der Betrag freiwillig und vorzeitig rückgängig gemacht werden. Als weitere Voraussetzung für die Anerkennung des Abzugsbetrages gilt, dass die Daten für den Investitionsabzugsbetrag zwingend an das jeweilige Finanzamt elektronisch übermittelt werden müssen.

Der Investitionsabzugsbetrag wird betriebsbezogen und nicht personenbezogen gebildet. Das heißt, dass Steuerpflichtige mit mehreren Betrieben (Praxen) den Investitionsabzugsbetrag und dessen Höchstbeträge mehrfach nutzen. Das gilt allerdings nicht für eine Personengesellschaft mit mehreren Filialen, z.B. für überörtliche Berufsausübungsgemeinschaften.

Um einen Investitionsabzugsbetrag bilden zu können, müssen bestimmte Größenmerkmale eingehalten werden. Bei Freiberuflern, also der klassischen Zahnarztpraxis mit einer Gewinnermittlung nach Einnahmeüberschussrechnung, darf der Gewinn ohne Berücksichtigung des Investitionsabzugsbetrages nicht mehr als 100.000 EUR betragen. Bei bilanzierenden Praxen darf das Betriebsvermögen nicht mehr als 235.000 EUR betragen. Somit kann ggfs. durch einen Wechsel der Gewinnermittlungsart erreicht werden, dass die vorgenannte Gewinnschwelle durch ein entsprechend niedriges Betriebsvermögen bei Bilanzierung umgangen wird und dann doch ein entsprechender Abzugsbetrag gebildet werden kann.

Begünstigt sind alle abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, also körperliche Gegenstände wie z.B. Praxiseinrichtungen, aber auch geringwertige Wirtschaftsgüter. Die Wirtschaftsgüter können neu oder gebraucht sein.

Die geplante Investition und das später tatsächlich angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgut müssen zumindest funktionsgleich sein; eine Übertragung des Investitionsabzugsbetrages auf andere Wirtschaftsgüter ist nicht möglich. In diesem Zusammenhang ist auch darstellbar, dass für dasselbe Wirtschaftsgut wiederholt ein Investitionsabzugsbetrag gebildet wird.

Es muss die Absicht bestehen, das begünstigte Wirtschaftsgut voraussichtlich in den dem Wirtschaftsjahr des Abzugs folgenden drei Wirtschaftsjahren anzuschaffen oder herzustellen. Außerdem kann ein Investitionsabzugsbetrag nicht in dem Wirtschaftsjahr geltend gemacht werden, in dem die Investition tatsächlich erfolgt. Kommt es nicht zur beabsichtigten Investition innerhalb des Drei-Jahres-Zeitraumes, ist der gewinnmindernde Investitionsabzugsbetrag im Jahr der Bildung rückgängig zu machen. Das führt dann aber dazu, dass die durch die gewinnerhöhende zusätzliche Steuerlast zusätzlich mit 6 Prozent pro Jahr zu verzinsen ist. Es sollte also genau überlegt werden, ob eine Investition tatsächlich durchgeführt werden wird, denn nur in diesem Fall macht die Bildung eines gewinnmindernden Abzugsbetrages aufgrund der teuren nachträglichen Verzinsung der rückwirkenden Steuererhöhung Sinn. Der Zinslauf beginnt 15 Monate nach dem Jahr der Entstehung der Steuer.

Es muss die Absicht bestehen, das begünstigte Wirtschaftsgut voraussichtlich mindestens bis zum Ende des dem Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung folgenden Wirtschaftsjahres in einer inländischen Betriebsstätte des Betriebes ausschließlich oder fast ausschließlich, also zu mindestens 90 Prozent betrieblich zu nutzen.

Damit ist die Bildung eines Investitionsabzugsbetrages für die Anschaffung eines betrieblichen Fahrtzeuges dem Grund nach bei der späteren Anwendung der 1-Prozent-Regel, die ja bereits ab einer betrieblichen Nutzung von lediglich 50 Prozent möglich ist, ausgeschlossen. Der Bundesfinanzhof vertritt hier aber die Auffassung, dass die Anwendung der sog. 1-Prozent-Regel zwar ein Indiz für einen schädlichen privaten Nutzungsumfang ist. Dies kann aber durch Führung eines Fahrtenbuches widerlegt werden.

Der Investitionsabzugsbetrag darf in Höhe von 40 Prozent der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnmindernd abgezogen werden. Ein im Vorjahr gebildeter Investitionsabzugsbetrag kann in einem Folgejahr innerhalb des Investitionszeitraums bis zum noch nicht ausgeschöpften gesetzlichen Höchstbetrag aufgestockt werden. Durch den Investitionsabzugsbetrag kann auch ein Verlust entstehen oder sich erhöhen. Die Summe aller Beträge, die im Wirtschaftsjahr des Abzugs und in den drei vorangegangenen Wirtschaftsjahren insgesamt abgezogen wurden, darf (je Praxis) 200.000 EUR nicht übersteigen.

INFORMATION

Nowak GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
Dipl.-Wirtsch.-Ing. Eyk Nowak
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
Amalienbadstraße 41, 76227 Karlsruhe
Tel.: 0721 915691-56
info@nowak-steuerberatung.de
www.nowak-steuerberatung.de

Infos zum Autor

Beachten
Sie unsere aktuellen
Angebote!*

4 mm

GrandioSO x-tra

ÄSTHETIK UND BULK VEREINT

GrandioSO x-tra

- Schnelle und ästhetische Restaurationen im Seitenzahnbereich
- Härter als andere Bulk-Fill Composites – an der Oberfläche wie auch in 4 mm Tiefe
- Sehr hoher Füllstoffgehalt (86 Gew.-%) und extrem niedrige Polymerisationsschrumpfung (1,4 Vol.-%)
- In den Farben A1, A2, A3 und universal
- Hohe Farbstabilität
- Hervorragendes Handling und einfache Hochglanzpolitur

MADE IN GERMANY 100%

*Alle Angebote finden Sie unter www.voco.dental oder sprechen Sie bitte Ihren VOCO-Außendienstmitarbeiter an.

VOCO GmbH · Anton-Flettner-Straße 1-3 · 27472 Cuxhaven · Freecall 00 800 44 444 555 · www.voco.dental

VOCO DIE DENTALISTEN